



**Beschluss der Kommissionen für die Anerkennung von Lehr-
diplomen und Diplomen im Bereich Sonderpädagogik
28. Januar 2008**

**Richtlinien für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen im
Rahmen der Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der
Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen
und für Sonderpädagogik**

1. Ausgangslage

Die Anerkennungsreglemente der EDK für Unterrichtsberufe und Berufe im Bereich der Sonderpädagogik sehen die Möglichkeit einer Anrechnung bereits erbrachter, für das beabsichtigte Studium relevanter Studienleistungen vor.¹ Die Anwendung dieser Bestimmung wurde im Vorstandsbeschluss der EDK vom 11. Juli 2006 präzisiert. Die Anerkennungskommissionen erhielten den Auftrag, Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen zu formulieren.

Die vier Anerkennungskommissionen für Lehrdiplome der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen, für pädagogisch-therapeutische Lehrberufe formulieren gemeinsam die vorliegenden Richtlinien. Diese sollen den Anerkennungskommissionen als Instrument zur Prüfung des Anrechnungsverfahrens früherer Studienleistungen und den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zur Vorbereitung des Anerkennungsverfahrens bei der Anerkennung von Hochschuldiplomen der Vorschul- und Primarstufe, der Sekundarstufe I, für Maturitätsschulen und im Bereich Sonderpädagogik dienen.

2. Grundlagen

2.1 Die Anerkennungsreglemente sehen in

- Art. 4 Abs. 3 des *Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe* vom 10. Juni 1999,
- Art. 6 Abs. 5 des *Reglements über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I* vom 26. August 1999,
- Art. 7 Abs. 5 des *Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen* vom 4. Juni 1998,

eine Anrechnung früherer Studienleistungen vor: „Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.“

2.2 Das *Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie* vom 3. November 2000 sieht in Art. 5 Abs. 3 vor: „Bereits absolvierte, für die Erlangung des Diploms relevante Studienleistungen werden angemessen angerechnet.“

¹ vgl. unter 2. Grundlagen

- 2.3 Das *Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)* vom 12. Juni 2008 enthält keine explizite Regelung bezüglich der Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Aus Gründen der Rechtsgleichheit ist eine Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen in sinngemässer Anwendung der entsprechenden Regelungen in den übrigen Anerkennungsreglementen trotzdem zuzulassen.²
- 2.4 Der Vorstandsbeschluss der EDK vom 11. Juli 2006 über die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Anrechnung von bereits absolvierten Studienleistungen erteilt den Anerkennungskommissionen in Absatz 1.5 den Auftrag, Richtlinien für das Anrechnungsverfahren zu definieren.

3. Grundsätze

- 3.1 Der Referenzrahmen für die Anrechnung von früheren Studienleistungen ist der reguläre Studiengang. Das bedeutet,
- dass auch Studierende, denen frühere Studienleistungen angerechnet werden, die Zielsetzungen des jeweiligen Diplomstudiengangs uneingeschränkt erfüllen müssen und
 - dass die Leistungen für das Diplom (Diplomprüfung, Diplomarbeit) für alle Absolventinnen und Absolventen identisch sind.
- 3.2 Bereits erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, wenn sie bezüglich ihrer Inhalte und Zielsetzungen mit den im Regelstudiengang der aufnehmenden Hochschule geforderten Studienleistungen als gleichwertig erachtet werden.
- 3.3 Es werden nur Studienleistungen angerechnet, die auf Hochschulstufe erbracht worden sind. In begründeten Ausnahmefällen können Studienleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht worden sind, angerechnet werden (Abschlüsse von Sprachkursen, Informatikausbildungen). Studienleistungen von Inhaberinnen und Inhabern eines Lehrdiploms, welches auf seminaristischem Weg erworben wurde, können ebenfalls angerechnet werden.
- 3.4 Sind Inhalte und Zielsetzung eines Modules/Modulteils gleichwertig, ist in den folgenden Fällen eine Anrechnung von Studienleistungen möglich:
- a. Module/Modulteile einer vorangehenden Lehrerbildung an derselben Hochschule,
 - b. Module/Modulteile einer vorangehenden Lehrerbildung an einer anderen Hochschule,
 - c. Module/Modulteile einer vorangehenden Lehrerbildung, die nicht auf Hochschulstufe stattgefunden hat,
 - d. Module/Modulteile anderer Ausbildungen, die formal dokumentiert sind, insbes. auch im Bereich Weiter- und Zusatzausbildung erbrachte Leistungen.
- 3.5 Die Anrechnung früherer Studienleistungen kann alle Ausbildungsbereiche (inkl. berufspraktische Ausbildung) betreffen.
- 3.6 Eine Anrechnung ist sowohl möglich, wenn bereits ein Studienabschluss erworben wurde, als auch, wenn Studienleistungen ohne Abschluss erbracht wurden, sofern ein Leistungsnachweis für die anzurechnende Studienleistung vorliegt. Ausnahme: Die Anrechnung von Studienleistungen, die nicht auf Hochschulstufe erbracht wurden, bedingen einen ausgewiesenen Abschluss.

² Beschluss der Anerkennungskommission pädagogisch-therapeutische Lehrberufe vom 14. September 2010 und der Anerkennungskommissionen für Lehrdiplome vom 24. September 2010.

- 3.7 Da sich die Studienpläne und Rahmenbedingungen der einzelnen Studiengänge stark unterscheiden (u.a. integrierte neben konsekutiven), können im Rahmen der vorliegenden Richtlinien hinsichtlich der Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ausschliesslich Vorgaben bezüglich der Gestaltung des Anrechnungsverfahrens gemacht werden (Ziffer 4).

4. Anforderungen an das Anrechnungsverfahren

- 4.1 Die Hochschule definiert ein Verfahren für die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen: Sie legt die Zuständigkeit für die Bearbeitung und den Entscheid von Anrechnungsgesuchen sowie die Modalitäten des Verfahrens inklusive Rechtsmittel fest.
- 4.2 Bei der Festlegung der Anrechnungsmodalitäten ist Folgendes zu beachten:

Materielle Vorgaben:

- a. Die Hochschule stellt sicher, dass alle Studierenden die Ausbildungsziele des regulären Diplomstudiengangs erreichen und eine Ausbildung erhalten, welche den Mindestanforderungen der EDK-Anerkennungsreglemente entspricht.
- b. Die Anrechnung erfolgt grundsätzlich im Hinblick auf eine Gleichwertigkeit der zu erlassenden mit der bereits erbrachten Studienleistung. Die Anrechnung bezieht sich auf die in den Anerkennungsreglementen genannten Ausbildungsbereiche (vgl. Art. 3 Abs. 6 des Art. 5 des Reglements Vorschulstufe/Primarstufe, Art. 5 Abs. 2 des Reglements für die Sekundarstufe I, Art. 6 Abs. 1 des Reglements für Maturitätsschulen bzw. Art. 4 Abs. 2 des Reglements für Logopädie und Psychomotoriktherapie).
- c. Die Anrechnung erfolgt aufgrund eines detaillierten Nachweises über die bereits erbrachten Studienleistungen, welcher Hinweise zu den Studienplänen und zum Umfang der Ausbildung (ECTS-Punkte o.ä.) enthält.
- d. Unterrichtspraxis kann angemessen angerechnet werden, wenn sie „validiert“ ist, d.h. wenn eine positive Fremdbeurteilung der Berufspraxis vorliegt (z.B. durch die Schulbehörde).
- e. Die Hochschule definiert, welche Leistungsnachweise und Studienleistungen in jedem Fall zu erbringen sind, also nicht angerechnet werden können (z.B. Masterarbeit).
- f. Die Hochschule definiert, wie die Anrechnung ausgewiesen wird und in welchem Umfang die angerechneten Studienleistungen mit Kreditpunkten abgegolten werden.
- g. Eine Doppelanrechnung von Kreditpunkten - d.h. eine gleichzeitige Anrechnung derselben Kreditpunkte in verschiedenen Ausbildungsbereichen - ist nicht zulässig.
- h. Die Hochschule definiert, wie mit angerechneten Studienleistungen zu verfahren ist, die gemäss Studienplan beurteilt werden müssen. Es ist zu regeln, ob Noten aus anerkannten Studienleistungen übernommen werden können und wie sie verrechnet werden.

Formelle Vorgaben:

- i. Die Hochschule stellt sicher, dass die Anrechnung aufgrund einer individuellen Überprüfung der Studienleistungen erfolgt und angemessen ist.
 - j. Die Hochschule gewährleistet bei der Anrechnung von früheren Studienleistungen eine rechtsgleiche Behandlung aller Studierenden.
 - k. Die Hochschule kann zur Garantierung der Rechtsgleichheit einen Referenzrahmen für häufige Fälle definieren, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung von erbrachten Studienleistungen in Studiengängen der eigenen Hochschule.
- 4.3 Das Verfahren der Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen ist transparent darzulegen (z.B. in Form von Anrechnungsrichtlinien) und die entsprechende Praxis ist zu dokumentieren.

5. Empfehlung

Den Hochschulen wird empfohlen, das Verfahren zur Anrechnung früherer Studienleistungen miteinander zu koordinieren.

Bern, 28. Januar 2008
539/16/07 cp

Anhang:

- Vorstandsbeschluss vom 11. Juli 2006